



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des A., Adr., vertreten durch Veltze, Mares & Partner KEG, 1200 Wien, Leithastrasse 25, vom 23. Juni 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes XY., vertreten durch Mag. Karla Hierhold, vom 28. Mai 2008 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmer-veranlagung) für das Jahr 2007, nach der am 30 März 2009 in 1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 7, im Beisein der Schriftführerin B., durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung, entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches. Die Abgabengutschrift beträgt € 1.120,59.

Entscheidungsgründe

A) Die Einkommensteuererklärung des Berufungswerbers (= Bw.) für das Jahr 2007 langte beim Finanzamt am 26. März 2008 auf elektronischem Wege ein. Darin gab der Bw. eine bezugsauszahlende Stelle ein und erklärte folgende Werbungskosten: Arbeitsmittel (KZ 719) € 1.410,80, Reisekosten (KZ 721) € 1.224,16 und sonstige Werbungskosten (KZ 724) € 225,17. An Sonderausgaben wurden folgende Beträge geltend gemacht: freiwillige Personenversicherungen (KZ 455) € 603,48 und Wohnraumschaffung/-sanierung (KZ 456) € 299,40.

B) Mit Ergänzungsersuchen vom 27. März 2008 (OZ 1/2007) wurde der Bw. gebeten, eine Aufstellung sowie die Belege betreffend die Werbungskosten sowie ein Fahrtenbuch oder eine

Reisekostenabrechnung vorzulegen. Außerdem wurde die Frage gestellt, in welchem Zusammenhang diese Ausgaben mit der beruflichen Tätigkeit des Bw. stünden, und ob vom Arbeitgeber steuerfreie Ersätze geleistet worden seien.

C) Das Ergänzungersuchen wurde am 4. April 2008 (OZ 2 ff./2007) beantwortet, indem folgende Unterlagen beigebracht wurden:

Werbungskostenbestätigung der Arbeitgeberfirma für Reisekosten: monatsweise Aufgliederung von Gesamtjahreskilometern von 28.728; steuerfreies km-Geld in Höhe von € 10.916,14 p.a.; km-Geld vom Dienstgeber € 10.342,62 p.a.; vom Finanzamt anerkannte Reisekosten für 2007 KZ 721: € 574,02;

Beleg für Olympus 725: € 252,26 abzüglich 40% (€ 100,90) = € 151,35;

Beleg für Computerzubehör: € 940,33 abzüglich 40% (€ 376,13) = € 564,19 : 3 Jahre = € 188,06; Summe vom Finanzamt anerkannte Arbeitsmittel, KZ 719: € 339,41.

Beleg für sonstige Werbungskosten, KZ 724: vom Finanzamt anerkannt: € 59,80.

D) Der **Einkommensteuerbescheid** für das Jahr 2007 wurde am 28. Mai 2008 (OZ 16 ff./2007) erstellt. Die Summe anerkannter Werbungskosten, die von den steuerpflichtigen Bezügen der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit abgezogen wurden, betrug € 973,23. Dies ergab einen Gesamtbetrag der Einkünfte von € 36.693,27. Davon wurden die mit dargestellter Einschleifformel anerkennbaren Topf-Sonderausgaben in der Höhe von € 221,15 subtrahiert, sodass sich das steuerpflichtige Einkommen auf € 36.472,12 belief. Die Einkommensteuer wurde mit € 10.653,38 ermittelt, die anrechenbare Lohnsteuer betrug € 11.232,80, somit wurde eine festgesetzte Einkommensteuer von € -579,42 errechnet. Dieser Betrag entsprach auch der Abgabengutschrift.

Zur Begründung dieses Bescheides wurde ausgeführt:

- Die Topf-Sonderausgaben würden ab 1996 nur zu einem Viertel berücksichtigt und bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als € 36.400,00 überdies nach der im Bescheid dargestellten Formel eingeschliffen.
- Werbungskosten für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung lägen nur dann vor, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Antragstellers bilde. Diese Voraussetzungen seien im Fall des Bw. nicht gegeben, daher hätten die diesbezüglich als Werbungskosten geltend gemachten Aufwendungen nicht berücksichtigt werden können.

- Die beantragten Differenzdiäten hätten deshalb nicht anerkannt werden können, da bei der Führung des Fahrtenbuches kein Zielort eingetragen worden sei. Es hätten nur die Differenzkilometergelder anerkannt werden können.
- Von den Kosten für Olympus und Computerzubehör sei ein Privatanteil von 40% ausgeschieden worden. Die Anschaffungskosten für das Computerzubehör seien auf drei Jahre verteilt steuerlich anerkannt worden. Die jährliche AfA für die Jahre 2007 bis 2009 betrage € 188,06.

E) Mit Schreiben vom 22. Juni 2008 hat der Bw. gegen den Einkommensteuerbescheid laut Abschnitt D) **Berufung** (OZ 19 f./2007) erhoben.

Die Berufung richte sich gegen die Nichtanerkennung der Kosten für den Teleworker-Arbeitsplatz sowie die Nichtanerkennung der Differenzdiäten und begehre die antragsgemäße Veranlagung. Begründend wurde ausgeführt:

1) Bei den Teleworkern, die ihre Arbeit zuhause verrichteten und beim Arbeitgeber über keinen Arbeitsplatz verfügten, sei die Wohnung die Arbeitsstätte. Beispielsweise könnten bei Vorhandensein eines Arbeitszimmers auch anteilige Betriebskosten, wie Strom und Heizung bei der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Quelle: Steuerbuch 2007.

Auf Verlangen könne eine diesbezügliche Bestätigung des Arbeitgebers nachgereicht werden.

Weiters möchte der Bw. anmerken, dass sämtlichen C.sachverständigen österreichweit das Arbeitszimmer bei der Arbeitnehmerveranlagung anerkannt worden sei.

2) Bezuglich der Differenzdiäten fände das Finanzamt in der Anlage das mit Zielort ergänzte Fahrtenbuch.

Als Beilagen wurden diesem Schreiben angeschlossen:

- Aufstellung für das Finanzamt betreffend die Jahresabrechnung für Strom und Gas anteilig für 10 m² in Höhe von € 127,30; Jahresabrechnung für Wasser anteilig für 10 m² € 8,28; Jahresabrechnung für Abfall- und Kanalgebühren anteilig für 10 m² € 29,79: in Summe € 165,37.

- Fahrtenbuch ergänzt um die jeweiligen Reiseziele.---> zu gewährende Diäten insgesamt: 677 Stunden x € 2,20 = € 1.489,40. Im Vergleich dazu: vom Dienstgeber bezahlte Diäten: € 2.762,06; --> keine steuerlich anzuerkennenden Diäten.

F) Mit Ergänzungsersuchen vom 10. Juli 2008 (OZ 37/2007) wurde der Bw. ersucht, eine Kopie des Bauplanes nachzureichen, woraus ersichtlich sei, welches Zimmer das Arbeitszimmer sei.

G) Mit Schreiben vom 8. August 2008 (OZ 38 f./2007) wurde das Ergänzungersuchen laut Abschnitt F) mit der Beilage einer Kopie des Bauplanes vom Dachgeschoß des Gebäudes des Bw. beantwortet. In diesem Plan ist eine Räumlichkeit mit der Bezeichnung "Galerie" und einem Quadratmeterausmaß von 17,16 m² als Arbeitsraum gekennzeichnet.

H) Mit **Berufungsvorentscheidung** vom 21. August 2008 (OZ 40/2007) wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt:

- Ein Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sei nur dann steuerlich absetzbar, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Antragstellers bilde. Die Abzugsfähigkeit sei nicht gegeben, wenn die betriebliche/berufliche Tätigkeit schwerpunktmäßig außerhalb des Arbeitszimmers ausgeübt werde (z. B. Außendienstmitarbeiter). Im gegenständlichen Fall sei der materielle Schwerpunkt der Tätigkeit außerhalb des Arbeitszimmers gelegen. Daher hätten die Ausgaben für das Arbeitszimmer nicht berücksichtigt werden können.

- Zu den Verpflegungskosten (Taggelder): Die Sätze des § 26 EStG (€ 26,40) seien nur hinsichtlich der Reisen im Sinne des § 16 (1) 9 EStG 1988, d.s. Fahrten über den Nahbereich (ca. 25 km in einer Richtung) des Ausgangsortes hinaus, als Werbungskosten abzugsfähig. Es seien daher die bezüglich der Fahrtenziele in Wien und Raum Mödling geltend gemachten Beträge nicht anzuerkennen. Da die gewährten Diäten geringer seien als die vom Dienstgeber erhaltenen Beträge, haben keine Diäten berücksichtigt werden können.

I) Mit Schreiben vom 8. September 2008 wurde seitens des Bw. der **Vorlageantrag** und gleichzeitig der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung gestellt (OZ 41 f./2007). Begründend wird dazu ausgeführt:

Die Behörde führe in ihrer Begründung zur Berufungsvorentscheidung aus, dass ein Arbeitszimmer und dessen Einrichtung nur dann steuerlich absetzbar seien, wenn dieses den Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Antragstellers bilde. Die Abzugsfähigkeit sei nicht gegeben, wenn die Tätigkeit schwerpunktmäßig außerhalb des Arbeitszimmers ausgeübt werde. Im gegenständlichen Fall sei der materielle Schwerpunkt der Tätigkeit außerhalb des Arbeitszimmers gelegen (Stichwort: Außendienstmitarbeiter).

Dazu werde ausgeführt: Der Bw. sei Kfz-Sachverständiger bei der D... Er erstelle Gutachten über Reparaturkosten für unfallbedingte Schäden an Kraftfahrzeugen und den daraus resultierenden Leistungen der Versicherungen. Die Arbeit des Bw. bestehe im Wesentlichen aus folgenden Tätigkeiten:

- Begutachtung und Schadensaufnahme vor Ort (Werkstatt);
- Kalkulation der Schäden (im Arbeitszimmer);
- Recherchen über Ersatzteilpreise u.ä. (im Arbeitszimmer);

- Erstellung der tatsächlichen Gutachten (im Arbeitszimmer);
- administrative Tätigkeiten (im Arbeitszimmer);
- Fortbildung (im Arbeitszimmer).

Für die im Arbeitszimmer durchgeführten Tätigkeiten sei ein solches dezidiert notwendig, da seitens des Dienstgebers kein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werde (Teleworking).

RZ 329 der Lohnsteuerrichtlinien normiere, dass (im Zweifel) darauf abgestellt werden solle, ob das Arbeitszimmer in zeitlicher Hinsicht für mehr als die Hälfte der Tätigkeit benutzt werde. Im vorliegenden Fall verbringe der Antragsteller die überwiegende Zeit im Arbeitszimmer. Die Tätigkeit vor Ort, also die Schadensaufnahme sei nicht nur zeitmäßig von untergeordneter Bedeutung, sondern auch substanzial. Der materielle Schwerpunkt der Tätigkeit liege in der Erstellung von Gutachten inklusive der vorgelagerten Tätigkeiten, wie Recherchen und Kalkulation. Die bedeutungsmäßig untergeordneten Tätigkeiten wie Erstellung der Fotos, könnten in den meisten Fällen sogar an nicht sachkundige Personen delegiert werden. In diesem Sinne wird in RZ 329b der LStRI ausgeführt: Die Tätigkeit [...] umfasse (Tätigkeits-) Komponenten, die außerhalb des Arbeitszimmers, und solche, die in einem Arbeitszimmer ausgeübt würden, wobei die [...] Komponente, die auf das Arbeitszimmer entfalle, typischerweise nicht als für das Berufsbild un wesentlich zu bezeichnen sei. Als Beispiele seien hier dezidiert Gutachter und Teleworker angeführt.

Die Conclusio sei:

- mehr als die Hälfte der Zeit werde im Arbeitszimmer gearbeitet;
- der Dienstgeber stelle keinen Arbeitsplatz zur Verfügung, weswegen ein Arbeiten zu Hause notwendig sei;
- der materielle Schwerpunkt der Tätigkeit sei im Arbeitszimmer;
- in RZ 329b LStRI würden Gutachter und Teleworker ausdrücklich angeführt.

Die Entscheidung der Abgabenbehörde bezüglich Verpflegungskosten und Reisekosten werde nicht bekämpft.

J) Mit Ergänzungsersuchen vom 9. Dezember 2008 erging an den Bw. das Ersuchen, die nachstehend angeführten Unterlagen nachzureichen und die nachfolgend gestellten Fragen zu beantworten:

- 1) Aus dem mit dem Berufungsschreiben vorgelegten Plan des Dachgeschoßes des Gebäudes des Bw. sei ersichtlich, dass der vom Bw. als Arbeitszimmer bezeichnete Raum 17,16 m² groß sei. Der Bw. werde ersucht, Fotos dieses Raumes beizubringen, aus denen die Einrichtungsgegenstände dieses Raumes klar erkennbar seien.
- 2) Im Vorlageantrag werde argumentiert, dass der Bw. die überwiegende Arbeitszeit im Arbeitszimmer verbringe. Laut den von ihm vorgelegten Reiseübersichten für die Monate März

bis Dezember 2007 habe der Bw. die Mehrzahl der Arbeitstage mehr als die Hälfte des Arbeitstages, viele Male auch zehn Stunden, im Außendienst verbracht. Wie halte der Bw. diesen Sachverhalt mit dem vorangeführten Argument vereinbar?

3) Wie und mit welchem Computerprogramm erstelle der Bw. seine Sachverständigengutachten über beschädigte Kfz?. Werde dieses Computerprogramm von seinem Arbeitgeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt und aktualisiert? Benutze der Bw. für die Erstellung seiner Kfz-Gutachten einen an einem fixen Arbeitsplatz montierten Computer und/oder einen örtlich bewegbaren Computer? Wie lange dauere die Eingabe der vom maßgeblichen Computerprogramm verlangten Daten? Wie viel Zeit brauche im Durchschnitt die Erstellung eines Sachverständigengutachtens?

4) Mit welcher Kfz-Marke komme der Bw. seinen außendienstmäßigen Verpflichtungen nach? Könne der Bw. in diesem Auto auch Gutachten an einem fest montierten oder mobil einsetzbaren Computer erstellen? Um Fotos, aus denen die Innenansicht dieses Kfz ersichtlich sei, werde ersucht. Des Weiteren werde um eine Kopie des Zulassungsscheines ersucht.

5) Es werde um die Vorlage von zehn, einen repräsentativen Querschnitt der Sachverständigkeitätigkeit des Bw. darstellenden Gutachten, vollständig kopiert, ersucht.

K) Mit Schreiben vom 12. Jänner 2009 wurde das Ergänzungersuchen laut Abschnitt J) wie folgt beantwortet:

ad 1): siehe Anhang.

ad 2): Die Arbeitszeit richte sich nach keinen festen Bürozeiten, lediglich die (beschädigten) Fahrzeuge können vom Bw. zwischen 7 und 18 Uhr (Öffnungszeiten der Werkstätten) und auch bei Privatpersonen besichtigt werden. Diese Fahrzeuge würden je nach Schadensaufkommen in der beauftragten Region besichtigt und dieses Schadensaufkommen variiere täglich. Die Ausfertigung der Gutachten erfolge somit vielfach abends und am Wochenende. Er arbeite oftmals mehr als die Normalarbeitszeit.

ad 3.1): Die Gutachtenerstellung erfolge ausschließlich elektronisch mit folgenden Programmen: Audatex, Eurotax, KFZ-5, GFB, Lotus Notes, Excel, Allianz Porta Nova.

ad 3.2): Die Programme würden unentgeltlich vom Arbeitgeberunternehmen zur Verfügung gestellt.

ad 3.3): Die Arbeitgeberfirma stelle dem Bw. einen Laptop zur Verfügung, jedoch ohne mobilen Internetanschluss, der für seine Tätigkeit zwingend notwendig sei (Recherchen über Ersatzteile, Preislisten, Arbeitsaufwand etc.). Eine Internetverbindung bestehe nur von seinem Arbeitszimmer aus.

ad 3.4): im Außendienst – Gebiet Ostösterreich: Je nach Schadenshöhe und Verfügbarkeit der vollständigen Kfz- und Schadendaten würden ca. 40 Minuten vor Ort benötigt (Befundaufnahme, Fotodokumentation).

ad 3.5): im Arbeitszimmer: Außer der Fertigstellung, Ergänzung, Fotobearbeitung und etwaiger Recherchen (unterschiedlich lange) fielen weitere Tätigkeiten an:

Telefonate, Rechnungsprüfungen, Kommunikation mit diversen Auftraggebern, Arbeitgeber, Anwälten, Werkstätten, Schadensreferenten, Anspruchstellern, Erarbeitung technischer Neuerungen (Fortbildung), Aktualisierung des Wissensstandes in abrechnungstechnischer Hinsicht etc.

ad 4.1): VW-Golf, siehe Anhang.

ad 4.2): eine vollständige Fertigstellung der Gutachten sei in einem VW-Golf nicht möglich, da sämtliche arbeitsrechtlichen Bedingungen (WC, Handwaschbecken, Arbeitsfläche, Bürosessel) nicht erfüllt seien. Außerdem gebe es im Kfz keinen Internetanschluss.

ad 4.3): siehe Anhang.

ad 5): Laut ausdrücklicher Anweisung des Arbeitgebers sei ihm aus Datenschutzgründen die Weitergabe von Gutachten untersagt.

Diesem Schreiben sind beigelegt worden:

a) zwei Farbfotos vom Arbeitsraum auf denen folgende Gegenstände ersichtlich sind: nach rechts gekrümmte Arbeitsplatte, Schreibtischrollcontainer, Bürosessel, Personalcomputer, Laptop, EDV-Drucker, Büromaterial auf der Schreibtischplatte.

b) zwei Außenaufnahmen und ein Innennfoto von einem grauen VW-Golf, Kennzeichen MD-xx.

L) Mit Schreiben vom 30. Jänner 2009 wurden seitens des Bw. fünf vom Bw. im Jänner 2009 erstellte, anonymisierte Kfz-Gutachten an den unabhängigen Finanzsenat, Außenstelle Wien, übermittelt.

1) Das erste anonymisierte Gutachten wurde bezüglich eines beschädigten Opel Astra H 1,8 am 27. Jänner 2009 erstellt. Das betreffende Auto wurde an der rechten Seite beschädigt, die Reparaturdauer wird mit zwei Tagen angegeben, die Reparaturkosten wie folgt angegeben (ermittelt mittels System Audatex):

Ersatzteile-Original	---	€ 545,16
Arbeitslohn	AZ 55,00 AW € 97,80/Std. (12 AW = 1 Std.)	€ 448,25
Lackmaterial	---	€ 197,20
Lackierarbeit	AZ 66,00 AW € 100,80/Std. (10 AW = 1 Std.)	€ 665,28
Klein- und Verbrauchsmaterial	5,00% von € 448,25 (Arbeit)	€ 22,41

Entsorgungskosten	2,00% von € 545,16 (Ersatzteile)	€ 10,90
Nebenkostenpauschale	100,00% von € 31,00	€ 31,00
Summe exkl. USt.	---	€ 1.920,20
+ 20% USt.	---	€ 384,04
Reparaturkosten inkl. USt.	---	€ 2.304,24

Die Schadenbeschreibung für dieses Kfz lautet wie folgt:

Streifschaden an der rechten Fahrzeugseite mittig. Die Türen rechts vorne im Griffbereich und im mittleren Bereich gestaucht und eingedrückt. Tür rechts hinten im vorderen Bereich eingedrückt und grob abgeschürft. Beide Türen wiesen eine grobe, parallele und von vorne nach hinten abfallende Schürfspur auf, die einen Abstand von ca. 25 mm aufweist. Weiters sei die rechte vordere Tür im unteren Bereich mittig geschwungen verkratzt und eingedrückt. Eine detaillierte Aufstellung der beschädigten Teile und der Lackwerte seien der anschließenden Audatex-Kalkulation zu entnehmen.

Die zu erneuernden Teile wurden im Gutachten mit elf nach Leitnummern, Teilenummern und Preisen gegliederten Positionen angeführt. Weiters wurde ein instandzusetzender Teil angeführt sowie 15 detailliert angeführte Arbeitsaufwandpositionen und die dazugehörigen Preise. Die Lackierungsarbeiten wurden nach sieben Leitnummern detailliert gegliedert und entsprechend zugeordneten Preisen aufgegliedert. Der Wiederbeschaffungswert dieses Kfz wurde nach Eurotax-Datenträgern mit € 11.000,00 ermittelt.

Weiters wurden von diesem beschädigten Kfz 13 Fotos angefertigt.

2) Das zweite anonymisierte Gutachten wurde bezüglich eines beschädigten Renault Twingo am 27. Jänner 2009 erstellt. Die voraussichtlichen Wiederherstellungskosten wurden wie folgt angegeben (ermittelt mittels System Audatex):

Ersatzteile-Original	---	€ 389,47
Arbeitslohn	AZ 20,00 AW € 115,00/Std. (10 AW = 1 Std.)	€ 230,00
Lackmaterial	---	€ 202,00
Lackierarbeit	AZ 42,00 AW € 115,00/Std. (10 AW = 1 Std.)	€ 483,00
Klein- und Verbauchsmaterial	3,00% von € 230,00 (Arbeit)	€ 6,90
Entsorgungskosten	2,00% von € 389,47 (Ersatzteile)	€ 7,79
Nebenkostenpauschale	100,00% von € 31,00	€ 31,00
Summe exkl. USt.	---	€ 1.350,18
+ 20% USt.	---	€ 270,04
Reparaturkosten inkl. USt.	---	€ 1.620,22

Die Schadenbeschreibung für dieses Kfz lautet wie folgt:

Leichter Streifschaden an der linken vorderen Fahrzeugseite. Der linke Kotflügel sei leicht abgeschürft und im seitlichen Blinkerbereich gestaucht, der Blinker links und der

Außenspiegel links seien gebrochen. Weiters sei der Stoßfänger links vorne abgeschürft und an der Halterung ausgerissen. Die Tür links müsse beilackiert werden. Eine detaillierte Aufstellung der beschädigten Teile und der Lackwerte seien der anschließenden Audatex-Kalkulation zu entnehmen.

Die zu erneuernden Teile sind nach neun Leit- und Teilenummern sowie Preis je Stück und gesamt aufgelistet. Der erforderliche Arbeitsaufwand und die zu lackierenden Teile sind nach jeweils sechs Positionen und den dazugehörigen Preisen gegliedert. Der Wiederbeschaffungswert dieses Kfz wurde nach Eurotax-Datenträgern mit € 2.950,00 ermittelt.

Schließlich wurden von diesem beschädigten Kfz acht Fotos angefertigt.

3) Das dritte anonymisierte Gutachten wurde bezüglich eines beschädigten Citroen C5 Kombi am 26. Jänner 2009 erstellt. Die voraussichtlichen Wiederherstellungskosten wurden wie folgt angegeben (ermittelt mittels System Audatex):

Ersatzteile-Original	---	€ 3.877,79
Arbeitslohn	AZ 328,00 AW € 92,00/Std. (10 AW = 1 Std.)	€ 3.017,60
Lackmaterial	---	€ 441,91
Lackierarbeit	AZ 108,00 AW € 92,00/Std. (10 AW = 1 Std.)	€ 993,60
Klein- und Verbauchsmaterial	---	€ 73,00
Entsorgungskosten	2,00% von € 3877,79 (Ersatzteile)	€ 77,56
Nebenkostenpauschale	100,00% von € 31,00	€ 31,00
Summe exkl. USt.	---	€ 8.512,46
+ 20% USt.	---	€ 1.702,49
Reparaturkosten inkl. USt.	---	€ 10.214,95

Die Schadenbeschreibung für dieses Kfz lautet wie folgt:

Schwere Fronthavarie mit Hauptanstoß vorne mittig. Beide Längsträger seien durch den Anstoß augenscheinlich auseinandergestaucht; dadurch sei der Vorbau leicht verzogen worden. Die Motorhaube, der Kotflügel links vorne mit dem Radhaus, das Frontblech links, beide Längsträgervorderteile und der Querträger vorne seien teilweise stark eingedrückt und verzogen. Der Stoßfänger vorne, beide Scheinwerfer, der Luftfilterkasten, die Lüfterzarge, der Frontgrill sowie der Sicherungskasten seien augenscheinlich gebrochen. Der Ladeluftkühler, der Wasserkühler und der Kondensator seien stark eingedrückt und nach hinten gestaucht. Diverse Leitungen und Schläuche im Bereich der Kühler seien geknickt und verschoben. Im Anstoßbereich seien weiters diverse Kunststoffteile und Luftführungen gebrochen. Der Kotflügel rechts vorne sei leicht eingedellt, der Kabelbaum im Frontblechbereich sei aufgerissen, eine detaillierte Aufstellung der beschädigten Teile und der Lackwerte sei der anschließenden Audatex-Kalkulation zu entnehmen.

Die zu erneuernden Teile sind nach 46 Leit- und Teilenummern sowie Preis je Stück und gesamt aufgelistet. Die instandzusetzenden Teile sind nach vier Leitnummern und dazugehörigen Preispositionen dargestellt. Der erforderliche Arbeitsaufwand ist mit 21 Positionen und den dazugehörigen Preisen aufgelistet, der sonstige Aufwand mit "Front rückverformen Zusatzarbeit" und dem Preis angeführt. Die zu lackierenden Teile sind mit 13 Positionen detailliert angeführt. Der Wiederbeschaffungswert dieses Kfz wurde nach Eurotax-Datenträgern mit € 7.800,00 ermittelt.

Schließlich wurden von diesem beschädigten Kfz zehn Fotos angefertigt.

4) Das vierte anonymisierte Gutachten wurde bezüglich eines beschädigten Renault Clio am 26. Jänner 2009 erstellt. Die voraussichtlichen Wiederherstellungskosten wurden wie folgt angegeben (ermittelt mittels System Audatex):

Ersatzteile-Original	---	€ 275,29
Arbeitslohn	AZ 61,00 AW € 95,20/Std. (10 AW = 1 Std.)	€ 580,72
Lackmaterial	---	€ 183,43
Lackierarbeit	AZ 71,00 AW € 109,20/Std. (10 AW = 1 Std.)	€ 775,32
Klein- und Verbauchsmaterial	5,00% von € 580,72 (Arbeit)	€ 29,04
Entsorgungskosten	2,00% von € 275,29 (Ersatzteile)	€ 5,51
Nebenkostenpauschale	100,00% von € 31,00	€ 31,00
Summe exkl. USt.	---	€ 1.880,31
+ 20% USt.	---	€ 376,06
Reparaturkosten inkl. USt.	---	€ 2.256,37

Die Schadenbeschreibung für dieses Kfz lautet wie folgt:

Streifschaden an der rechten Fahrzeugseite. Der Kotflügel rechts vorne sei gebrochen. Der Stoßfänger rechts seitlich sei abgeschürft. Die Tür rechts vorne im vorderen Bereich sei handflächengroß eingedrückt. Die Tür rechts hinten im vorderen Bereich sowie beide Türleisten seien tief abgeschürft. Der Seitenblinker rechts sei gebrochen. Eine detaillierte Aufstellung der beschädigten Teile und der Lackwerte seien der anschließenden Audatex-Kalkulation zu entnehmen.

Die zu erneuernden Teile sind nach elf Leit- und Teilenummern sowie Preis je Stück und gesamt aufgelistet. Ein Teil ist als instandzusetzender mit einer Leitnummern und der dazugehörigen Preisposition dargestellt. Der erforderliche Arbeitsaufwand ist mit 17 Positionen und den dazugehörigen Preisen aufgelistet. Die zu lackierenden Teile sind mit sieben Positionen detailliert angeführt. Der Wiederbeschaffungswert dieses Kfz wurde nach Eurotax-Datenträgern mit € 12.050,00 ermittelt.

Schließlich wurden von diesem beschädigten Kfz acht Fotos angefertigt.

5) Das fünfte anonymisierte Gutachten wurde bezüglich eines beschädigten Suzuki Grand Vitara am 14. Jänner 2009 erstellt. Die voraussichtlichen Wiederherstellungskosten wurden wie folgt angegeben (ermittelt mittels System Audatex):

Ersatzteile-Original	---	€ 1.943,14
Beschaffungskosten	5,00% von € 1.943,14	€ 97,16
Arbeitslohn	AZ 141,00 AW € 85,00/Std. (10 AW = 1 Std.)	€ 1.198,50
Lackmaterial	---	€ 416,16
Lackierarbeit	AZ 87,00 AW € 85,00/Std. (10 AW = 1 Std.)	€ 739,50
sonstige Kosten (Material)	---	37,09
Klein- und Verbauchsmaterial	5,00% von € 1.198,50 (Arbeit)	€ 59,93
Entsorgungskosten	2,00% von € 1.943,14 (Ersatzteile)	€ 38,86
Nebenkostenpauschale	100,00% von € 31,00	€ 31,00
Summe exkl. USt.	---	€ 4.561,34
+ 20% USt.	---	€ 912,27
Reparaturkosten inkl. USt.	---	€ 5.473,61

Die Schadenbeschreibung für dieses Kfz lautet wie folgt:

Hauptanstoß rechts vorne. Der Kotflügel rechts, das Frontblech rechts und der Querträger rechts seien stark eingedrückt. Der Stoßfänger vorne, der Scheinwerfer rechts, der Frontgrill und die Radlaufverkleidung seien gebrochen. An der Türkante rechts vorne sei eine Abschürfung erkennbar. Der Rammschutz nach hinten sei gestaucht, das Dieselfiltergehäuse sei durch den Aufprall gebrochen. Der Kabelstrang des rechten Scheinwerfers sei ausgerissen. Eine detaillierte Aufstellung der beschädigten Teile und der Lackwerte sei der anschließenden Audatex-Kalkulation zu entnehmen.

Die zu erneuernden Teile sind nach 16 Leitnummern sowie Preis je Stück und gesamt aufgelistet. Drei Teile sind als instandzusetzende mit je einer Leitnummer und der dazugehörigen Preisposition dargestellt. Der erforderliche Arbeitsaufwand ist mit 23 Positionen mit den dazugehörigen Preisen aufgelistet. Unter dem sonstigen Aufwand sowie unter den sonstigen Kosten sind jeweils drei Positionen mit den dazugehörigen Preisen gelistet. Die zu lackierenden Teile sind mit neun Positionen detailliert angeführt. Der Wiederbeschaffungswert dieses Kfz wurde nach Eurotax-Datenträgern mit € 8.600,00 ermittelt.

M) Auf diesbezügliche Aufforderungsschreiben vom 3. und 6. Februar 2009 erstattete das Finanzamt zu der Vorhaltsanwort vom 12. Jänner 2009 samt nachgereichten anonymisierten Gutachten folgende schriftliche Stellungnahme vom 17. Februar 2009:

ad 2): Der Bw. gebe an, dass die Ausfertigung der Gutachten vielfach abends und am Wochenende erfolge. Weiters arbeite er oftmals mehr als die Normalarbeitszeit. Letztere Aussage des Bw. gehe auch aus den Aufzeichnungen des Fahrtenbuches sowie der

Dienstreisen hervor. Gerade deshalb sei die Tatsache, dass der Bw. laut eigenen Angaben die überwiegende Arbeitszeit im Arbeitszimmer verbringe, widersprüchlich und sehr unglaublich. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit müsste demnach sogar 80 Stunden überschreiten. Aufgrund dieses Sachverhaltes sowie der vorgelegten Aufzeichnungen könne der Mittelpunkt der Tätigkeit nicht im Arbeitszimmer liegen. Die Vereinbarkeit der Aussagen und Aufzeichnungen des Bw. habe durch die Vorhaltsbeantwortung vom 12. Jänner 2009 nicht nachgewiesen werden können.

ad 3): Auf die Frage, wie viel Zeit im Durchschnitt die Erstellung eines Sachverständigengutachtens in Anspruch nehme, führe der Bw. an, dass er je nach Schadenshöhe und Verfügbarkeit der vollständigen Kfz- und Schadendaten ca. 40 Minuten VOR ORT benötige. Über den zeitlichen Aufwand bezüglich der tatsächlichen Erstellung der Gutachten, welche nach Ausführungen des Bw. im Vorlageantrag vom 8. September 2008 im Arbeitszimmer erstellt würden, gebe der Bw. keine Angaben.

ad 4): Eine Kopie des Zulassungsscheines sei trotz Aufforderung nicht vorgelegt worden.

ad 5): Aus den nachträglich übermittelten Sachverständigengutachten könne der im Vorlageantrag vom 8. September 2008 behauptete materielle Schwerpunkt der Tätigkeit nicht nachvollzogen werden. Die Gutachten gäben Aufschluss darüber, dass die Ermittlung der Wiederherstellungskosten aufgrund der äußerlich erkennbaren Schäden mittels AUDATEX erfolge. Demnach seien bei der Erstellung der Gutachten keinerlei Recherchen über die Kosten der Ersatzteile, des Arbeitsaufwandes sowie der Lackierung notwendig. Mit Hilfe des Systems AUDATEX erfolge nach Eingabe der Administrativdaten die Schadenerfassung in wenigen Sekunden – per Mausklick würden die defekten Teile an den individuellen, grafischen Darstellungen der Kraftfahrzeuge selektiert und mit der entsprechenden Reparatuoption versehen. In der Eingabe von Administrativdaten und dem Ausdrucken des Gutachtens könne somit kein materieller Schwerpunkt liegen. Die Telefonate mit Auftraggebern, Arbeitgeber, Anwälten, Werkstätten, Schadensreferenten und Anspruchstellern würden nach Angaben des Bw. vom Arbeitszimmer aus getätigt. Da sich der Bw. aufgrund seiner eigenen Aufzeichnungen jedoch während des Tages (der Beginn der Dienstreisen des Bw. sei täglich nicht später als 7 Uhr Früh und das Ende der Dienstreisen überwiegend nach 17 Uhr abends) auf Dienstreise befinde, sei auch bei dieser Tätigkeit davon auszugehen, dass auch diese nicht überwiegend im Arbeitszimmer durchgeführt werde.

Diesem Schreiben ist beigelegt ein dreiseitiger Ausdruck von www.audanet.de betreffend Audapad, "das Kalkulationsservice von Profis für Profis". Die Vorteile seien auf einen Blick angeführt hinsichtlich

- Schadenerfassung:

optimiert für PC's, Laptops und Tablett PC's; detaillierte individuelle Grafiken, Optimierungsfunktionen, interaktive Funktionen (Preisanzeige, laufende Kostenanzeige, Kalkulationsvorschau), Lackierung nach Hersteller usw.

- Datenaktualisierung:

elektronische Datenaktualisierung, update mindestens einmal pro Woche, aktuelle Preise, neue Modelle, aktuelle Arbeits- und Verbundzeiten usw.

N) In der mündlichen Berufungsverhandlung vom 30. März 2009 wurde ausgeführt:

Nach Ausführungen über den bisherigen Verfahrensablauf übernimmt der Referent eine Kopie des Zulassungsscheines des VW Golf mit umgemeldetem Kennzeichen.

Der steuerliche Vertreter führt aus, dass die Bedienung des verwendeten Computerprogrammes eine langjährige Schulung voraussetze und ein eingesetztes Computerprogramm immer nur so gut sei wie der Benutzer desselben.

Zu der Frage der Arbeitszeit, die für die Erstellung der Gutachten erforderlich sei, werde auf folgende Kommentare und Rechtsprechungsquellen verwiesen:

Nach Rz. 51 zu § 20 aus Jakom (EStG) komme es bei dem Mittelpunkt einer Tätigkeit immer darauf an, dass eine zu bewertende Tätigkeit vorliege und diese nach dem typischen Berufsbild und ihrem materiellen Schwerpunkt zu beurteilen sei. Die Beurteilung des Einzelfalles sei in diesem Zusammenhang nicht maßgeblich.

Es wird weiters auf die Lohnsteuerrichtlinien Rz. 329b verwiesen, sowie auf die Berufungsentscheidung des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Graz vom 30. Oktober 2007, GZ. RV/0663-G/06. Auch diese Berufungsentscheidung stütze den Standpunkt des Bw..

Seitens des Finanzamtes wird argumentiert, dass bei der vom Bw. zitierten Berufungsentscheidung des unabhängigen Finanzsenates andere Voraussetzungen vorlägen als beim Bw.. Insbesondere verbringe der Bw. in der zitierten Berufungsentscheidung einen Tag im Außendienst und vier Tage im Innendienst, außerdem kämen die Fahrzeuge zum Dienstgeber zur Schadensbesichtigung. Dem wird seitens des Bw. widersprochen und auf die Tätigkeitsbeschreibung auf S. 2 f sowie in der Berufsbegründung der zitierten Berufungsentscheidung verwiesen.

Seitens des Bw wird wiederholt, dass das ausschlaggebende Kriterium für die Beurteilung dieser Berufungsfrage der materielle Schwerpunkt der Tätigkeit sei. Von der zeitlichen Dimension her, sei diese Berufungsfrage nicht entscheidbar, weil der Arbeitsdruck sehr hoch sei.

Seitens des FA wird dazu verwiesen, dass mit dem Programm "Audatex" ein neuwertiges Programm zur Verfügung steht, das in den Lohnsteuerrichtlinien noch nicht habe

berücksichtigt werden können. Seitens des Bw. wird dazu erwidert, dass die Tätigkeit vor Ort ca. 30-40 Min in Anspruch nehmen würde. Dabei würden Fotos erstellt u. Stichworte in den Laptop getippt sowie auf Stichwortzetteln festgehalten. Das Programm "Eurotax" sei nur bedingt verwendbar, weil dessen Werte mitunter deutlich vom Marktwert abweichen.

Andererseits aber sei es möglich im Programm "Audatex" einen Kotflügelschaden anzutippen und man erhalte dazu die erforderlichen Positionen für den Arbeits- und Lackierungsaufwand. Es werde deutlich darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit des Bw nicht auf die Eingabe von Zahlen in den Laptop reduziert werden könne, sondern die Kfz-Gutachtertätigkeit wesentlich sei; diese setze eine Meisterprüfung im Kfz-Reparaturgewerbe voraus, es gehe z.B. auch darum, behauptete Wildschäden von echten zu unterscheiden. Dass man zu dieser Gutachtertätigkeit auch im Außendienst sein müsse, sei vergleichbar mit der Gutachtertätigkeit im Immobilien- und Ziviltechnikerbereich.

Seitens des Referenten wird auf ein Telefonat (vom 12. März 2009) mit der Arbeitgeberfirma des Bw. hingewiesen, wonach die Auskunft erteilt worden ist, dass Stellensuchenden die Nichtzurverfügungstellung eines Arbeitsplatzes bei der D. . bekannt gegeben wird und die Einrichtung eines Arbeitszimmers empfohlen werde.

Seitens des Finanzamtes wird dazu entgegnet, dass es auch andere Berufsbilder gebe, wo seitens des Arbeitgebers keine Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt würden.

In deutlich geringerem Umfange würden vom Bw. auch beschädigte Lkw's, Fahrräder, Motorräder und Wohnmobile begutachtet. Dazu gebe es keine elektronisch verfügbaren Schadensdaten. Die elektronisch erstellten Gutachten werden auf elektronischem Weg der betreffenden Versicherungsgesellschaft übermittelt. Die Werkstätte, die den Reparaturauftrag ausführt, bekommt per E-Mail eine Reparaturaufstellung.

Seitens des Bw. wird beantragt, der Berufung statzugeben

Seitens des Finanzamtes wird beantragt, die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Strittig ist die steuerliche Anerkennung eines im Dachgeschoß des Wohnhauses des Bw. situierten Raumes als Arbeitszimmer. Die geltend gemachten Aufwendungen betragen € 1.071,39 [siehe elektronisch erstellte Steuererklärung] zuzüglich anteiliger Betriebskosten in Höhe von € 165,37 [siehe Abschnitt E)].

I) Der Sachverhalt ist durch folgende Umstände bestimmt:

- a) Der Bw. war im Jahr 2007 ganzjährig bei der D. . als Kfz-Sachverständiger nichtselbstständig erwerbstätig. Der Bw. hat die Meisterprüfung im Kfz-Reparaturgewerbe

absolviert. Sein Aufgabengebiet war die Erstellung von Gutachten zu Kfz-Schäden von Versicherungsnehmern bestimmter Versicherungsunternehmen.

- b) Die Kfz-Gutachten bestehen aus einer detaillierten Schadensbeschreibung und der ziffernmäßigen Bewertung der begutachteten Kfz-Schäden.
- c) Der Raum im Dachgeschoß des Wohnhauses ist mit folgenden Gegenständen eingerichtet: Arbeitstisch mit nach rechts gekrümmter Arbeitstischplatte, Schreibtischrollcontainer, Bürosessel, Personalcomputer, Laptop, EDV-Drucker, Büromaterial auf der Arbeitstischplatte [siehe Abschnitt K], Punkt a) betreffend die zwei Farbfotos].
- d) Das vom Bw. benützte Kfz ist ein VW Golf als Schrähecklimousine.
- e) Laut der Arbeitgeberfirma des Bw. wird Arbeitsplatzwerbern kein Arbeitstisch im Betrieb in Aussicht gestellt.

II) einkommensteuerliche Beurteilung:

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG 1988 in der Fassung des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996, dürfen bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden: Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig.

Nach der zur Rechtslage vor dem Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr 201/1996, ergangenen ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes durften Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn nach der Tätigkeit des Steuerpflichtigen die betriebliche oder berufliche Nutzung eines Arbeitszimmers erforderlich und der als Arbeitszimmer bestimmte Raum tatsächlich ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich genutzt und auch dementsprechend eingerichtet war. Diese aus den Abzugsverboten des § 20 Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit. a EStG 1988 abgeleiteten Anforderungen an Aufwendungen für ein Arbeitszimmer sind durch die Schaffung der Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG 1988 mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, nicht beseitigt worden und bestehen neben den in der vorgenannten Gesetzesstelle angeführten Voraussetzungen weiter (vgl. VwGH vom 2. Juni 2004, 2003/13/0166).

Eine Abgrenzung zwischen privater und betrieblicher/beruflicher Veranlassung kann nur einheitlich für jeden Raum getroffen werden, weil bei einem gemischt genutzten einheitlichen Raum im Wohnungsverband eine zuverlässige Abgrenzung zwischen betrieblicher und privater

Nutzung nicht möglich ist. Im Fall des Bw. vertritt der unabhängige Finanzsenat die Ansicht, dass der gegenständliche Arbeitsraum durch die unter I), Punkt c), aufgelisteten Einrichtungsgegenstände einem Arbeitszimmer entsprechend eingerichtet und eine Mitnutzung im Rahmen der privaten Lebensführung nicht anzunehmen ist.

Weiters ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für den Mittelpunkt einer Tätigkeit der nach dem "typischen Berufsbild" zu bestimmende materielle Schwerpunkt maßgebend. Nur im Zweifel kommt es darauf an, ob eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit in zeitlicher Hinsicht notwendigerweise zu mehr als der Hälfte im Arbeitszimmer ausgeübt wird (vgl. VwGH vom 28. November 2000, 99/14/0008; Wiesner-Atzmüller-Grabner-Leitner-Wanke, EStG, Kommentar, Stand 1. 10. 2006, 2. Band, Anm. 43 f. zu § 20; Jakom, EStG, 1. Aufl., Kommentar, Baldauf, Rz 51 ff. zu § 20). In dieser Judikatur und in diesen Kommentarstellen sind Tätigkeiten gemeint, deren Schwerpunkt in einem Arbeitszimmer liegt. Damit sind aber auch Tätigkeiten umfasst, die einerseits Tätigkeitskomponenten aufweisen, die außerhalb des Arbeitszimmers ausgeübt werden, und andererseits solche Komponenten, die in einem Arbeitszimmer zu bewerkstelligen sind.

Im Fall des Bw. gewichtet der unabhängige Finanzsenat die berufliche Tätigkeit des Bw. dermaßen, dass der bedeutendere Teil seiner Tätigkeit in dem im Wohnungsverband gelegenen Arbeitszimmer vollbracht wird. Denn die Tätigkeit im Außendienst mit der Besichtigung der beschädigten Kfz, der Aufnahme von Fotos der beschädigten Kfz-Teile und dem Notieren von Stichworten auf Notizzetteln oder am Laptop sind vorgelagerte und weniger bedeutsam zu gewichtende Handlungen. Die elektronisch zu erstellenden Gutachten mit der detaillierten Schadenbeschreibung und der ziffernmäßigen Bewertung des jeweiligen Schadens wird als die eigentliche Tätigkeit des Bw. als Kfz-Sachverständiger beurteilt. Insoferne liegt im Fall des Bw. auch eine gleichgelagerte Tätigkeitsbeschreibung wie in dem vom UFS in der Berufungsentscheidung vom 30. Oktober 2007, RV/0663-G/06, zu beurteilenden Fall vor. Dies gilt umso mehr, als aus der Sachverhaltsfeststellung I), Punkt d), abgeleitet werden kann, dass der Bw. diese Gutachten nicht in dem von ihm gefahrenen VW Golf erstellen und elektronisch weiterleiten kann. Zudem hat der Bw. unbestritten bei seiner Arbeitgeberfirma keinen Arbeitstisch samt elektronischer Ausstattung zur Verfügung, sodass sich für den unabhängigen Finanzsenat zweifelsfrei ergibt, dass der Bw. seiner gutachterlichen Tätigkeit schwerpunktmäßig im Arbeitszimmer seines Wohnhauses nachkommt.

Wenn seitens des Finanzamtes in der mündlichen Berufungsverhandlung argumentiert wurde, dass es auch andere Berufsbilder gebe, wo vom jeweiligen Arbeitgeber kein Schreibtisch samt Zubehör zur Verfügung gestellt werde, so ist dem zu erwidern, dass im vorliegenden Fall – wie bereits oben ausgeführt – auf das typische Berufsbild eines Kfz-Sachverständigen

abzustellen ist. Demgemäß kann von diesbezüglichen Beurteilungsweisen, die bei anderen Berufsbildern gelten, für den gegenständlichen Fall nichts gewonnen werden kann.

Als Folge der steuerlichen Anerkennung dieses häuslichen Arbeitszimmers sind die darauf entfallenden Aufwendungen abzugsfähig, das sind insbesondere die anteilige Miete und die anteiligen Betriebskosten (vgl. Jakom, EStG, 1. Aufl., Kommentar, Baldauf, Rz 56 zu § 20). Die AfA für das Arbeitszimmer beträgt € 1.071,39, d.s. € 1.410,80 laut elektronischer Steuererklärung abzüglich € 339,41 bereits vom Finanzamt anerkannter Arbeitsmittel. Die Betriebskosten sind mit den Unterlagen OZ 21 bis 24/2007 vom Bw. belegt worden und betragen € 165,37. Demgemäß sind aus dem Titel des Arbeitszimmers **€ 1.236,76** als zusätzliche Werbungskosten von den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abzuziehen.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 6. April 2009